



Dienst für Sozialinformation und -ermittlung  
Rue Ernest Blerot 1 1070 Brüssel  
Belgien  
[www.siod.belgie.be](http://www.siod.belgie.be) – [www.sirs.belgique.be](http://www.sirs.belgique.be)

## BESCHÄFTIGUNGSVERPFLICHTUNGEN IN BELGIEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie möchten als Arbeitgeber vorübergehend Mitarbeiter nach Belgien entsenden oder als Selbstständiger einen Auftrag in Belgien ausführen. Dazu müssen Sie einige europäische und belgische gesetzliche Verpflichtungen erfüllen. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der wichtigsten gesetzlichen Verpflichtungen.

### ZUSAMMENFASSUNG:

#### A/ Verpflichtungen als Arbeitgeber

- Limosa
- A1-Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit
- Belgische Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Vergleichbare Lohnunterlagen vorlegen können
- Arbeitserlaubnis
- Aufenthalt – Anmeldung bei der Gemeinde
- Wohlbefinden - Sicherheit am Arbeitsplatz

#### B/ Verpflichtungen als Selbstständiger

- Limosa
- A1-Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit
- Aufenthalt – Anmeldung bei der Gemeinde
- Nachweis von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Bescheinigung über die berufliche Kompetenz
- Berufskarte

#### C/ Verpflichtungen als Leiharbeitsunternehmen

#### D/ Steuern zahlen oder nicht

#### E/ Arbeitsinspektion – mögliche Sanktionen – internationale Kontakte

## **A) Verpflichtungen als Arbeitgeber, der Mitarbeiter nach Belgien entsendet**

Folgende Websites bieten einen allgemeinen Überblick über die Verpflichtungen:

- das Portal der Föderalbehörde:
- <http://www.belgium.be/de/beschaeftigung/>

- die Limosa-Website: <http://www.limosa.be/>
- und die Internetseiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung: <http://www.beschaeftigung.belgien.be/defaultTab.aspx?id=6540>

Das belgische Verbindungsbüro für nach Belgien entsandte Arbeitnehmer (Single Point Of Contact- SPOC)

Das belgische () Verbindungsbüro ist die erste Anlaufstelle für ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmer nach () Belgien entsenden wollen. Es hat die Aufgabe, die Arbeitgeber und die nach Belgien entsandten Arbeitnehmer über allgemeine Aspekte im Hinblick auf das Arbeitsrecht zu informieren oder sie gegebenenfalls an die zuständigen Dienste zu verweisen.

Angaben zum belgischen () Verbindungsbüro:

FÖD BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

Generaldirektion Individuelle Arbeitsbeziehungen

Rue Ernest Blerot 1

1070 Brüssel

Telefon: + 32 (0)2 233 48 22

Fax: + 32 (0)2 233 48 21

E-Mail: [iab@werk.belgie.be](mailto:iab@werk.belgie.be)

### **1) Vor Beginn der Tätigkeit eine Limosa-Meldung vornehmen:**

Wenn Sie als nichtbelgischer Arbeitgeber befristete oder teilzeitliche Aufträge in Belgien ausführen, müssen Sie die Anwesenheit Ihrer Arbeitnehmer in Belgien im Vorfeld der Arbeiten elektronisch melden. Gleich im Anschluss erhalten Sie einen L-1-Meldungsnachweis. Dieser Meldungsnachweis muss dem belgischen Kunden oder Auftraggeber vorgelegt werden. Weitere Informationen finden Sie unter:

NL: [https://www.socialsecurity.be/foreign/de/employer\\_limosa/home.html](https://www.socialsecurity.be/foreign/de/employer_limosa/home.html)  
und [www.Limosa.be](http://www.Limosa.be)

### **2) Über ein A1-Dokument verfügen:**

Die europäischen Bestimmungen über die soziale Sicherheit sehen vor, dass der Mitgliedstaat, in dem die Arbeit verrichtet wird, für die Sozialversicherung zuständig ist (= Leistungen und Beiträge). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist die Entsendung. Im Falle der Entsendung gilt weiterhin die soziale Sicherheit des Mitgliedstaats, aus dem die Person entsandt wird. Um entsenden () zu dürfen, müssen Sie als Arbeitgeber bestimmte Bedingungen erfüllen:

1. Gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit im Entsendestaat ausüben, was anhand folgender Kriterien bestimmt wird:
  - der Ort, an dem das Unternehmen seinen satzungsmäßigen Sitz und seine Hauptverwaltung hat;
  - die Zahl der im Entsendestaat in der Verwaltung Beschäftigten;
  - der Ort, an dem die entsandten Arbeitnehmer eingestellt werden;
  - der Ort, an dem der Großteil der Verträge mit den Kunden geschlossen wird;
  - das Recht, dem die Verträge unterliegen, die das Unternehmen mit seinen Arbeitnehmern bzw. mit seinen Kunden schließt;
  - der im Entsendestaat erzielte Umsatz.

2. Die arbeitsrechtliche Bindung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer muss für die Dauer der Entsendung aufrecht erhalten bleiben;
3. Der Arbeitnehmer wird nicht entsandt, um einen anderen Arbeitnehmer zu ersetzen
4. Die voraussichtliche Dauer der Entsendung beträgt nicht mehr als 24 Monate;
5. Der entsandte Arbeitnehmer war vor Beginn seiner Beschäftigung bereits dem Sozialversicherungssystem des Entsendestaats angeschlossen.

DE: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:106:0005:0008:De:PDF>

De: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=4944&langId=de>

Die gültige Entsendung kann durch die Aushändigung des A1-Formulars nachgewiesen werden. Dieses Formular erhalten Sie bei der zuständigen Einrichtung für soziale Sicherheit in Ihrem Heimatland. Sie müssen dafür sorgen, dass diese Entsendebescheinigung bei jeder Inspektion vorgelegt werden kann.

ACHTUNG: Beantragen Sie das Formular in Ihrem Heimatland rechtzeitig, da es einige Zeit dauern kann, bis Sie es erhalten. Weitere Informationen finden Sie unter:

De <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=857&langId=de&intPageId=972>

De: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=868>

(wählen Sie Ihre Sprache)

### **3) Einhaltung vom Kernbestand der belgischen Lohn- und Arbeitsbedingungen:**

Während der Entsendung sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, die in Belgien geltenden Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz einzuhalten, u.a.

- Mindestlohn: der Bruttolohn Ihrer Arbeitnehmer darf nicht niedriger sein als der belgische Mindestlohn für die entsprechende Branche. In diesem Zusammenhang dürfen bestimmte Pauschalvergütungen, die als Erstattung oder Entschädigung für tatsächlich entstandene Unterbringungs-, Verpflegungs- und Reisekosten gezahlt werden, im Prinzip nicht als Bestandteil des Mindestlohns angerechnet werden (Artikel 3, 7 der Richtlinie 96/71/EG)
- Arbeitszeit: die zulässige Höchstzahl der Arbeitsstunden und die vorgeschriebenen Mindestruhezeiten müssen eingehalten werden (). Für Überstunden muss ein Zuschlag von 50% (oder 100% an Sonn- und Feiertagen) bezahlt werden
- Die Gewährung von Arbeitsruhe () an den bezahlten Feiertagen in Belgien () und die Gewährung des Jahresurlaubs ().

In einigen Branchen müssen Beiträge an die Fonds für Existenzsicherheit gezahlt werden, zum Beispiel in der Baubranche. Weitere Informationen finden Sie unter:

DE:

[https://www.socialsecurity.be/foreign/de/employer\\_limosa/infos/otherobligations/construction\\_sector.html](https://www.socialsecurity.be/foreign/de/employer_limosa/infos/otherobligations/construction_sector.html)

Meldepflicht – checkinetwork

Mehr Informationen in Bezug auf das anwendbare Arbeitsrecht im Falle der Entsendung finden Sie unter ():

De : <http://www.beschaeftigung.belgien.be/home.aspx>

#### **4) Auf Antrag der Arbeitsinspektion: Vergleichbare Lohnunterlagen vorlegen können.**

Der ausländische Arbeitgeber muss der Arbeitsinspektion () auf deren Verlangen eine Abschrift der Lohnunterlagen aus dem Land seiner Niederlassung zur Verfügung stellen, die mit dem Lohnzettel und der individuellen Abrechnung gemäß den belgischen Rechtsvorschriften vergleichbar sind. Unter diesen Bedingungen wird er von der Vorlage anderer Sozialdokumente nach belgischem Modell befreit (diese müssen dann nicht mehr erstellt werden). Weitere Informationen finden Sie unter:

NL: <http://www.werk.belgie.be/defaultTab.aspx?id=6196#AutoAncher4>

FR: <http://www.emploi.belgique.be/defaultTab.aspx?id=6196#AutoAncher4>

EN: <http://www.employment.belgium.be/defaultTab.aspx?id=6196>

De : <http://www.beschaeftigung.belgien.be/home.aspx>

#### **5) Arbeitserlaubnis beantragen:**

In einigen Fällen muss ein ausländischer Arbeitgeber für seine nichtbelgischen Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis beantragen und die entsprechenden Arbeitnehmer benötigen eine Arbeitskarte. Weitere Informationen finden Sie unter:

Flandern: <http://www.werk.be/online-diensten/werknemers-buitenlandse-nationaliteit>

Wallonien:

[http://emploi.wallonie.be/Emploi\\_Formation/Travailler/Obtenir\\_permis.html](http://emploi.wallonie.be/Emploi_Formation/Travailler/Obtenir_permis.html)

Region Brüssel-Hauptstadt: <http://www.werk-economie-emploi.irisnet.be/fr/permis-de-travail>

Deutschsprachige Gemeinschaft: <http://www.dglive.be/desktopdefault.aspx/tabid-269/>

#### **6) Aufenthaltsdokumente beantragen:**

Wenn **Nicht-EU-Bürger** zum Arbeiten nach Belgien kommen möchten, müssen sie bei der für ihr Wohnsitzland zuständigen belgischen Botschaft ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt beantragen. Weitere Informationen über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen finden Sie auf unserer Website:

NL:

[https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/NL/Gidsvandeprocedures/Pages/In\\_Belgie\\_werken.aspx](https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/NL/Gidsvandeprocedures/Pages/In_Belgie_werken.aspx)

FR: <https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Guidedesprocedures/Pages/Travail.aspx>

EN: <https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/EN/Application-guides/Pages/Working.aspx>

Falls Sie noch mehr Informationen benötigen, wenden Sie sich an den Infodesk ([infodesk@ibz.fgov.be](mailto:infodesk@ibz.fgov.be) – Tel: 032 2 793.80.00).

Wenn **EU-Bürger** zum Arbeiten nach Belgien kommen, müssen sie bei der Verwaltung der Gemeinde, in der sich ihr vorübergehender Wohnsitz befindet, vorstellig werden. Dies gilt nicht für Personen, die im Hotel, in der Jugendherberge oder auf dem Campingplatz wohnen. Sie erhalten einen Meldungsnachweis oder die Anlage 3ter (Anwesenheitserklärung).

Artikel 41bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

NL : [https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/NL/Gidsvandeprocedures/Pages/Recht\\_op\\_verblijf\\_-\\_3\\_maanden.aspx](https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/NL/Gidsvandeprocedures/Pages/Recht_op_verblijf_-_3_maanden.aspx)

FR:

[https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Guidedesprocedures/Pages/Le\\_droit\\_de\\_sejourner\\_-\\_de\\_3\\_mois.aspx](https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Guidedesprocedures/Pages/Le_droit_de_sejourner_-_de_3_mois.aspx)

EN:

[https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/EN/Applicationguides/Pages/STAYING\\_less\\_than\\_3\\_months.aspx](https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/EN/Applicationguides/Pages/STAYING_less_than_3_months.aspx)

## **7) Sicherheit am Arbeitsplatz:**

Das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und seine Ausführungserlasse gelten für alle Arbeitgeber, die im belgischen Hoheitsgebiet Arbeitnehmer beschäftigen. Dieses Gesetz ist die Umsetzung in belgisches Recht der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit;

Mehr Informationen über das Wohlbefinden bei der Arbeit finden Sie unter:

DE: <http://www.beswic.be/fr/legislation/belgische-gezetgebung>

## ***B) Verpflichtungen als Selbständiger (ohne feste Niederlassung in Belgien)***

### **1° Vor Beginn der Tätigkeit eine Limosa-Meldung vornehmen:**

Wenn Sie als nichtbelgischer Selbständiger befristete oder teilzeitliche Aufträge in Belgien ausführen, müssen Sie Ihre Anwesenheit in Belgien vorab elektronisch melden und unter anderem () Ihre Personalien, den belgischen Empfänger usw. angeben. Gleich im Anschluss erhalten Sie einen L-1-Meldungsnachweis. Dieser Meldungsnachweis muss

dem belgischen Kunden (oder Auftraggeber) und dem Inspektionsdienst vorgelegt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

DE: [https://www.socialsecurity.be/foreign/de/employer\\_limosa/home.html](https://www.socialsecurity.be/foreign/de/employer_limosa/home.html)

## 2) Über ein A1-Dokument verfügen:

Die europäischen Bestimmungen über die soziale Sicherheit sehen vor, dass der Mitgliedstaat, in dem die Arbeit verrichtet wird, für die Sozialversicherung zuständig ist (= Leistungen und Beiträge). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist die Entsendung. Im Falle der Entsendung gilt weiterhin die soziale Sicherheit des Niederlassungsmitgliedstaats. Dieser wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- das Vorhandensein von Geschäftsräumen im Entsendestaat;
- der Besitz einer Berufskarte im Entsendestaat;
- der Besitz einer Mehrwertsteuernummer und die Zahlung von Steuern im Entsendestaat;
- die Eintragung bei der Handelskammer oder in einem Berufsverband.

De: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:106:0005:0008:DE:PDF>

Dies kann durch die Aushändigung des A1-Formulars nachgewiesen werden. Dieses Formular können Sie bei der zuständigen Einrichtung für soziale Sicherheit in Ihrem Heimatland anfordern. Sie müssen jedoch dafür sorgen, dass diese Entsendebescheinigung bei jeder Inspektion vorgelegt werden kann.

ACHTUNG: Beantragen Sie das Formular in Ihrem Heimatland rechtzeitig, da es einige Zeit dauern kann, bis Sie es erhalten. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=857&langId=de&intPageId=972>  
<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=868>

## 3) Aufenthaltsdokumente beantragen:

Ein nichtbelgischer Selbständiger muss seine Aufenthaltsdokumente in der Gemeinde beantragen, in der er im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten in Belgien wohnt.

Wenn **Nicht-EU-Bürger** zum Arbeiten nach Belgien kommen möchten, müssen sie bei der für ihr Wohnsitzland zuständigen belgischen Botschaft ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt beantragen. Weitere Informationen über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen finden Sie auf unserer Website:

- NL: [https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/NL/Gidsvandeprocedures/Pages/In\\_Belgie\\_werken.aspx](https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/NL/Gidsvandeprocedures/Pages/In_Belgie_werken.aspx)
- FR: <https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/fr/Pages/home.aspx>
- EN: <https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/en/Pages/home.aspx>
- 

Falls Sie noch mehr Informationen benötigen, wenden Sie sich an den Infodesk ([infodesk@ibz.fgov.be](mailto:infodesk@ibz.fgov.be) – Tel: 032 2 793.80.00).

Wenn EU-Bürger zum Arbeiten nach Belgien kommen, müssen sie bei der Verwaltung der Gemeinde, in der sich ihr vorübergehender Wohnsitz befindet, vorstellig werden. Dies gilt nicht für Personen, die im Hotel, in der Jugendherberge oder auf dem Campingplatz wohnen. Sie erhalten einen Meldungsnachweis oder die Anlage 3ter (Anwesenheitserklärung).

Artikel 41bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Weitere Informationen finden Sie unter:

NL:

[https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/NL/Gidsvandeprocedures/Pages/Recht\\_op\\_verblijf\\_-\\_3\\_maanden.aspx](https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/NL/Gidsvandeprocedures/Pages/Recht_op_verblijf_-_3_maanden.aspx)

FR:

[https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Guidedesprocedures/Pages/Le\\_droit\\_de\\_sejour\\_ner\\_-\\_de\\_3\\_mois.aspx](https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Guidedesprocedures/Pages/Le_droit_de_sejour_ner_-_de_3_mois.aspx)

EN:

[https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/EN/Applicationguides/Pages/STAYING\\_less\\_than\\_3\\_months.aspx](https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/EN/Applicationguides/Pages/STAYING_less_than_3_months.aspx)

#### **4) Betriebswirtschaftliche Grundkenntnissen nachweisen:**

Ein nichtbelgischer Selbstständiger muss betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse nachweisen. Für zahlreiche reglementierte Berufe, wie z.B. Bauunternehmer, Maler, Elektroinstallateur usw., muss auch ein Nachweis über die besondere berufliche Kompetenz erbracht werden. Weitere Informationen finden Sie unter:

NL:

[http://economie.fgov.be/nl/ondernemingen/leven\\_onderneming/oprichting/toegang\\_beroep/](http://economie.fgov.be/nl/ondernemingen/leven_onderneming/oprichting/toegang_beroep/)

Fr: [http://economie.fgov.be/fr/entreprises/vie\\_entreprise/Creer/Conditions/](http://economie.fgov.be/fr/entreprises/vie_entreprise/Creer/Conditions/)

EN:

[http://economie.fgov.be/en/entreprises/life\\_enterprise/Starting\\_a\\_business/Conditions/](http://economie.fgov.be/en/entreprises/life_enterprise/Starting_a_business/Conditions/)

DE:

[http://economie.fgov.be/de/Unternehmen/Leben\\_eines\\_Unternehmens/Ein\\_Unternehmen\\_grunden/Bedingungen\\_fur\\_den\\_Berufszugang/](http://economie.fgov.be/de/Unternehmen/Leben_eines_Unternehmens/Ein_Unternehmen_grunden/Bedingungen_fur_den_Berufszugang/)

oder beim Kontaktzentrum des FÖD Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie per Telefon: 0032 800 12 33.

Ausländische Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum müssen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/36 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 die unternehmerische Fähigkeiten nicht nachweisen, wenn sie in Belgien vorübergehende und gelegentliche Arbeiten ausführen, ohne sich in Belgien niederzulassen und sofern sie:

1) in ihrem Ursprungsland zur Ausübung des gleichen Berufs rechtmäßig niedergelassen sind;  
und

2) den Beruf in den letzten zehn Jahren vor den Arbeiten, mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben.

Diese Zwei-Jahres-Bedingung wird aufgehoben, wenn es im Ursprungsland eine Reglementierung für den betreffenden Beruf gibt.

**5) Über eine Berufskarte verfügen:** Um als **Selbstständiger aus Nicht-EU-Staaten** in Belgien zu arbeiten, benötigt der Ausländer in der Regel eine Berufskarte. Weitere Informationen finden Sie unter:

NL:

[http://economie.fgov.be/nl/ondernemingen/leven\\_onderneming/oprichting/toegang\\_beroep/Licences\\_autorisations\\_specifiques/Prealables\\_inscription\\_BCE/beroepskaart\\_buitenl\\_zelfst/](http://economie.fgov.be/nl/ondernemingen/leven_onderneming/oprichting/toegang_beroep/Licences_autorisations_specifiques/Prealables_inscription_BCE/beroepskaart_buitenl_zelfst/)

FR:

[http://economie.fgov.be/fr/entreprises/vie\\_entreprise/Creer/Conditions/Licences\\_autorisations\\_specifiques/Prealables\\_inscription\\_BCE/carte\\_professionnelle\\_ressortissants\\_etrangers/](http://economie.fgov.be/fr/entreprises/vie_entreprise/Creer/Conditions/Licences_autorisations_specifiques/Prealables_inscription_BCE/carte_professionnelle_ressortissants_etrangers/)

EN:

[http://economie.fgov.be/en/entreprises/Market\\_Regulation/Trading\\_permits/professional\\_card\\_foreigners/](http://economie.fgov.be/en/entreprises/Market_Regulation/Trading_permits/professional_card_foreigners/)

DE:

[http://economie.fgov.be/de/Unternehmen/Marktregelung/Wirtschaftliche\\_Genehmigungen/Berufskarte\\_fur\\_Auslander/](http://economie.fgov.be/de/Unternehmen/Marktregelung/Wirtschaftliche_Genehmigungen/Berufskarte_fur_Auslander/)

## **C) Verpflichtungen als Leiharbeitsunternehmen**

**1) Ausländische Leiharbeitsfirmen müssen hinsichtlich ihrer nach Belgien entsandten Leiharbeitnehmer die gleichen Verpflichtungen einhalten, wie Arbeitgeber, die Arbeitnehmer nach Belgien entsenden** (siehe Punkt A)

**2) Vorab eine Zulassung als Leiharbeitsfirma erlangen:**

Die Überlassung (das Verleihen) von Arbeitnehmern ist grundsätzlich verboten, es sei denn sie erfolgt über eine anerkannte Leiharbeitsfirma. Die Tätigkeit einer Leiharbeitsfirma in Belgien bedarf auch der vorherigen Zulassung durch die zuständigen Behörden (Wallonische Region, Region Brüssel-Hauptstadt, Flämische Gemeinschaft, Deutschsprachige Gemeinschaft), je nachdem, in welcher Region der Leiharbeitnehmer beschäftigt wird. Weitere Informationen finden Sie unter:

Flandern:

<http://www.werk.be/online-diensten/bureaus-private-arbeidsbemiddeling/erkenning-van-uitzendbureaus>

Wallonien:

[http://emploi.wallonie.be/Pour\\_Vous/agences\\_placement1.html](http://emploi.wallonie.be/Pour_Vous/agences_placement1.html)

Region Brüssel-Hauptstadt:

<http://www.werk-economie-emploi.irisnet.be/agences-d-emploi-privees>

Deutschsprachige Gemeinschaft:

[http://www.dglive.be/desktopdefault.aspx/tabid-274/5241\\_read-34546/](http://www.dglive.be/desktopdefault.aspx/tabid-274/5241_read-34546/)

## **D) Steuerliche Pflichten**

Belgien hat mit vielen verschiedenen Ländern einen Vertrag über die Regeln zur Steuerzahlung geschlossen. Unter [www.fisconet.fgov.be](http://www.fisconet.fgov.be) können Sie diese Verträge einsehen.



Für weitere Informationen zu Ihrer spezifischen Situation wenden Sie sich an den

FÖD Finanzen  
Allgemeine Verwaltung des Steuerwesens  
International – Belintax  
North Galaxy A – 15  
Bd. du Roi Albert II – 33 Postfach 26  
1030 Brüssel  
Tel. 0032 257 634 70 oder belintax@minfin.fed.be

## **E) Arbeitsinspektion und Sanktionen**

Verschiedene Sozialinspektionsdienste überwachen die Sozialgesetze, für die sie vom Gesetzgeber als zuständig erklärt wurden.

Weitere Informationen zu diesen Diensten, ihren Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten finden Sie unter:

<http://www.siod.belgie.be/siodsirs/default.aspx?id=19872>

1. Die Nichterfüllung der in den Punkten A, B und C beschriebenen Verpflichtungen kann durch strafrechtliche Sanktionen geahndet werden, die je nach Schwere des Verstoßes bis zu 36.000 Euro für jeden betroffenen Arbeitnehmer betragen. Je nach Fall kommt es zu einer strafrechtlichen oder administrativen Verfolgung (administrative Geldbuße)
2. Sanktionen in Sozialstrafgesetzbuch vom 2. Juni 2010, Artikel 101, 102 und Artikel 52 des Gesetzes vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen.

Sanktionsstufen	Sanktionen	
	Gefängnisstrafe	strafrechtliche Geldbuße      administrative Geldbuße
Stufe 1		60 bis 600 Euro
Stufe 2		300 bis 3000 Euro      150 bis 1500 Euro
Stufe 3		600 bis 6000 Euro      300 bis 3000 Euro
Stufe 4	6 Monate bis 3 Jahre	und/oder 3600 bis 36000 Euro      1800 bis 18000 Euro

3. Die Nichtbeachtung bestimmter Verpflichtungen kann auch andere Folgen haben. Für einige davon, muss Ihr Kunde, der belgischer Empfänger, ebenfalls geradestehen.
  - Verbotene Arbeitnehmerüberlassung. Weitere Informationen finden Sie unter:  
NL: <http://www.werk.belgie.be/defaultTab.aspx?id=3470>  
FR: <http://www.emploi.belgique.be/defaultTab.aspx?id=3470>  
De : <http://www.beschaeftigung.belgien.be/home.aspx>
  - Die gesamtschuldnerische Haftung für Löhne. Weitere Informationen finden Sie unter:  
NL: <http://www.werk.belgie.be/defaultTab.aspx?id=442#AutoAncher4>  
FR: <http://www.emploi.belgique.be/defaultTab.aspx?id=442>

- Sanktionen für die illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Ländern außerhalb der EWR-Staaten:  
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=9ea7d2dc30db7dee9586f8e148a0b246926c7f1726e8.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuLbNz0?text=&docid=131162&pageIndex=0&doclang=NL&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6685127>  
(wählen Sie Ihre Sprache)
  - Scheinselbständige. Weitere Informationen finden Sie unter:
    - NL : <http://www.werk.belgie.be/defaultTab.aspx?id=42017>
    - FR: <http://www.emploi.belgique.be/defaultTab.aspx?id=42017>
4. Die Arbeitsinspektion unterhält enge Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen im Ausland sowohl im Hinblick auf die Überprüfung der A1-Dokumente durch die Single Point of Contact (SPOC) als auch auf den Informationsaustausch über das IMI-System, die offizielle Kommunikationsplattform der Europäischen Union für die zuständigen Kontrollbehörden: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/imi-net/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/index_de.htm)
5. Durch diesen Austausch von Informationen können Beweise für Verstöße von ausländischen Unternehmen in Belgien gesammelt werden und es werden Informationen über deren Status und Tätigkeit im Ursprungsland erfasst.
-